
Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 ALLGEMEINES

Für Bestellungen der Fa. FIONIS GmbH (nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt) gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen. Änderungen dieser Bedingungen bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

Auch von diesem Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgegangen werden. Von diesen vorliegenden Bestimmungen abweichende Lieferbedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend AN) sind nicht verbindlich, wobei es keinem gesonderten Widerspruch des AG bedarf.

Durch die Annahme einer Bestellung werden diese Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil und gehen den AGB oder Lieferbedingungen des AN vor.

Diese aktuellen Einkaufsbedingungen des AG sind auch unter www.fionis.at abrufbar.

§ 2 BESTELLUNGEN

Als Bestellinhalt hat die jeweils vom AG schriftlich aufgegebene Bestellung zu gelten. Mündliche Bestellungen sowie Ergänzungen, Abänderungen oder Abweichungen von vorangegangenen Bestellungen werden erst dann verbindlich, wenn sie entweder schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail bestätigt werden.

Auf sämtlichen Geschäftspapieren des AN, die einer Bestellung folgen, (Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung etc.) ist die Angabe der „FIONIS-Bestellnummer“ und die positionsrichtige Nennung der Artikel unserer Bestellung Voraussetzung für deren Akzeptanz durch die FIONIS GmbH.

Solange unser Auftrag nicht schriftlich mit Angabe des Preises und der Lieferzeit bestätigt wird, behalten wir uns jederzeit einen Widerruf der erteilten Bestellung vor. Auf Abweichungen vom Bestelltext des AG in technischer oder kaufmännischer Hinsicht muss vom AN in der Auftragsbestätigung ausdrücklich hingewiesen werden, und bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Anerkennung des AG.

§ 3 LIEFERTERMINE, LIEFERORT

Die vereinbarten Liefertermine sind, höhere Gewalt ausgenommen, verbindlich. Die Lieferung erfolgt an die in der Bestellung genannte Lieferadresse zum vereinbarten Zeitpunkt. Diese Lieferadresse ist auch Erfüllungsort. Ist keine Lieferadresse vereinbart gilt der Firmensitz des AG als Lieferadresse.

Die Kosten des Transportes bzw. des Versandes und einer eventuellen Versicherung trägt der AN. Der AN hat die Waren auf eigene Gefahr und Kosten dem AG zur Verfügung zu stellen, alle Ausfuhr- und Einfuhrmodalitäten zu erledigen und die Aus- und Einfuhrabgaben zu zahlen.

Die gelieferten Waren sind an der Lieferadresse an befugte Dienstnehmer des AG zu übergeben. Mit der Warenübernahme an der Lieferadresse erfolgt auch der Gefahrenübergang, wobei die Gefahr des zufälligen Unterganges der Ware erst dann auf den AG übergeht, wenn der AN die Lieferung (Leistung) einem befugten Dienstnehmer des AG übergeben hat, dieser die Lieferung untersucht und dementsprechend übernommen hat.

§ 4 LIEFERFRIST

Die Liefer- und Leistungsfrist beginnt mit dem Bestelltag zu laufen. Wird keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich (prompt) zu liefern oder zu leisten. Der AN verpflichtet sich, den AG für den Fall des drohenden Liefer- bzw. Leistungsverzuges vom Verzug sowie dessen voraussichtlicher Dauer unverzüglich und schriftlich zu verständigen. Der AG ist nicht verpflichtet, Warenlieferungen oder Leistungen vor dem vereinbarten Lieferungstermin anzunehmen.

Eine Bestellung stellt eine Gesamtleistung dar, Mängel eines Teiles berechtigen den AG die Abnahme der gesamten Bestellung zu verweigern. Sofern nicht in der Bestellung ausdrücklich gebrauchte Waren gefordert werden, garantiert der AN ausschließlich fabrikneue Produkte zu liefern.

Die Annahme von Lieferungen vor deren Fälligkeit hat keinen Einfluss auf die Zahlungsfrist.

§ 5 PREISE

Die in der Bestellung oder in einem Angebot genannten Preise gelten als Höchstpreise, die bei Änderungen zugunsten des AG anzupassen sind. So sich der Preis der bestellten Lieferungen oder Leistungen zwischen Anbot und Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung senkt, ist diese Preisminderung im vollen Umfang an den AG weiterzugeben. Die Verpflichtung zur Preisminderung kommt insbesondere bei Änderungen von Listenpreisen und Preisänderungen durch geänderte Währungsparitäten zur Anwendung.

Zölle, Steuern, Rechtsgebühren und Transportkosten, Verpackung, Versicherungen oder sonstige Kosten, die im Angebot und in der Bestellung nicht genannt sind, gehen zu Lasten des AN.

Preise enthalten keine Umsatzsteuer.

§ 6 ZAHLUNG

Für jede Bestellung ist nach kompletter ordnungsgemäßer Lieferung oder Erfüllung und Abnahme eine Rechnung unter Angabe der AG-Bestellnummer an den AG zu senden. Die Rechnung hat die vollständigen Bezeichnungen der Bestellpositionen, die Menge und den Preis jeder Einzelposition zu enthalten. Unvollständige Rechnungen oder nicht gelegte bzw. inhaltlich mangelhafte Lieferscheine werden nicht akzeptiert und lösen auch keine Fälligkeit aus.

Die Zahlung erfolgt erst nach kompletter mangelfreier Erfüllung, sofern nicht anders lautend vereinbart, nach unserer Wahl entweder mit 45 Tagen Ziel nach Rechnungseingangsdatum netto, innerhalb 30 Tagen ab Eingang der Rechnung mit 2 % Skonto oder innerhalb 14 Tagen ab Eingang der Rechnung mit 3 % Skonto mit Zahlungsmitteln nach unserer Wahl. Lieferungen oder Leistungen werden ausschließlich in Euro bezahlt. Die Zahlungsfristen beginnen frühestens mit Warenübernahme durch den AG bzw. mit Rechnungseingangsdatum.

§ 7 ZESSION, KOMPENSATION

Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den Auftraggeber an dritte Personen zu zedieren. Der AG ist für den Fall der vertragswidrigen Zession berechtigt, dennoch mit schuldbefreiender Wirkung an den AN zu bezahlen. Der AG ist jederzeit berechtigt, Forderungen, die ihm oder einem mit ihm verbundene Unternehmen zustehen, mit Forderungen des AN aufzurechnen.

§ 8 VERZUG, RÜCKTRITT UND VERTRAGSSTRAFE

Bei Verzug mit der Lieferung (Leistung) oder bei mangelhafter Lieferung (Leistung) ist der AG – unbeschadet weiterreichender Ansprüche insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes – berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu beharren.

Der AG ist berechtigt, für den Fall des Rücktrittes vom Vertrag wegen Verzuges des AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtauftragswertes in Rechnung zu stellen und für den Fall der verspäteten Erfüllung ohne Rücktritt durch den AG ein Pönale in der Höhe von 1 % des Gesamtauftragswertes für jede angebrochene Woche des Lieferungsverzuges in Rechnung zu stellen. Dem AG bleibt es aber vorbehalten, einen darüberhinausgehenden Schaden aus dem Titel des Schadenersatzes geltend zu machen.

§ 9 GEWÄHRLEISTUNG

Abweichend von § 933 ABGB vereinbaren die Vertragspartner, dass Mängel nicht nur gerichtlich, sondern auch schriftlich an den AN geltend gemacht werden können. Die innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich geltend gemachten Gewährleistungsansprüche können somit auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden. Die §§ 377 ff UGB kommen nicht zur Anwendung. Dem AG trifft also keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit. Durch die schriftliche Geltendmachung von Mängeln wird die Gewährleistungsfrist bis zur vollständigen Beseitigung dieser Mängel gehemmt und Zahlungsfristen unterbrochen. Der AN garantiert, dass die gelieferten Produkte den einschlägigen Normen entsprechen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Gütern mindestens 2 Jahre, bei unbeweglichen mindestens 3 Jahre - sofern weder gesetzlich noch vertraglich keine längeren Fristen vorgesehen sind - ab Abnahme der Lieferung oder Leistung, wobei jeweils für die ersten 6 Monate eine Garantie vereinbart wird. Für Leistungen aus dem Titel Gewährleistung oder Garantie beginnen diese Fristen neu zu laufen. Der AG ist in jedem Fall berechtigt, auch bei behebbaren Mängeln nach erfolgloser Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zur Mängelbehebung den Vertrag bzw. Teile davon zu wandeln.

Zwischen dem AG und dem AN wird zudem ausdrücklich vereinbart, dass die Beweislast für (Garantie- u. Gewährleistungs-)Mängel immer den AN – nicht jedoch den AG – trifft.

Garantie bedeutet, dass alle Mängel, die innerhalb der Garantiefrist auftreten, vom Auftragnehmer umgehend zu beheben sind.

Der AN garantiert, dass Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und wird den AG im Hinblick auf gegen ihn aus diesem Titel geltend gemachte Ansprüche (samt Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos halten.

§ 10 SCHADENERSATZ

Gesetzliche Schadenersatz- und Regressansprüche stehen dem AG selbst für den Fall anders lautender Bedingungen des AN ungeschmälert zu.
Die entgegenstehenden Haftungsausschlüsse sind demgemäß unwirksam.

§ 11 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Auftraggeber erklärt hiermit, dass bei Beginn der Arbeiten durch die Fionis GmbH sämtliche Rohranlagen (MultiTubes, SingleTubes, LWL-Rohre) fachgerecht verlegt, ordentlich und eindeutig lt. Planung/Vorgabe beschriftet, frei von Wasser, Staub, Schlamm und sonstigen Verunreinigungen sowie fachgerecht verschlossen (Rohrenden mit Endstop/Endkappen versehen) sind.

Die Rohranlagen werden hiermit vom Auftraggeber für die Durchführung der verschiedenen auszuführenden Arbeiten freigegeben.

Werden von der Fionis GmbH Mängel oder Unvollständigkeiten an den Rohranlagen erkannt, so ist sie nicht zur Erbringung Ihrer Leistung verpflichtet und ist berechtigt, ihren Schaden, der durch die Nichterfüllung oder Verspätung entsteht, geltend zu machen.

Für eventuelle Schäden/Folgeschäden (Sachschäden, Personenschäden) welche aufgrund der von der FIONIS GmbH durchgeführten Kalibrierungs-/ Druckprüfungs- bzw. Einblasarbeiten an den Rohranlagen, an Gegenständen oder an Personen entstehen können und welche auf eine Nichtbefolgung der oben genannten Kriterien/Voraussetzungen zurückzuführen sind übernimmt der Auftraggeber die alleinige Haftung. Die FIONIS GmbH übernimmt keine Haftung oder Schadenersatzansprüche (auch nicht gegenüber Dritter) bei Nichtbefolgung der oben genannten Kriterien/Voraussetzungen durch den Auftraggeber.

Der Auftraggeber erklärt hiermit, über diesen Haftungsausschluss vollständig unterrichtet worden zu sein und übernimmt alle daraus entstehenden Verpflichtungen.

§ 12 SOFORTIGE AUFLÖSUNG EINES VERTRAGES

Der AG ist berechtigt alle Vertragsverhältnisse fristlos aufzulösen bzw. von einer Bestellung zurückzutreten, wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren oder Reorganisationsverfahren (bei ausländischen AN ein vergleichbares Verfahren) eröffnet wurde, oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde. Oder wenn aufgrund des Verhaltens des Lieferanten oder äußerer Umstände eine auftragsgemäße Erfüllung des Auftrages nicht erwartet werden kann. Im Falle eines berechtigten Rücktrittes, sei es aufgrund der sofortigen Auflösung des Vertrages oder aufgrund Gewährleistungsmängeln, werden bisher gelieferte Waren auf Kosten des AN rückübersendet. Im Falle des Rücktrittes ist der AG berechtigt, bereits gelieferte Waren gegen Bezahlung des Entgelts zu behalten, sodass nur ein Teilrücktritt erfolgt.

§ 13 NORMEN

Die vom Auftraggeber in Vertrags- und Beschaffungsunterlagen zitierten Normen (z.B. ÖNORM, EN, ISO, DIN) beziehen sich auf die aktuelle Ausgabe. Eine gesonderte Angabe des Ausgabedatums entfällt. Sofern auf zurückgezogene Ausgaben Bezug genommen wird, erfolgt zusätzlich die Angabe des Ausgabedatums der jeweiligen Norm.

§ 14 SONSTIGES

Alle dem AN zur Ausführung des Auftrages überlassenen Pläne, Modelle, Skizzen, Materialien und Informationen jeder Art bleiben Eigentum der des AG und sind daher nach erfolgter Auftragsdurchführung an diesen zu retournieren und auf keinen Fall zur Weitergabe bestimmt.

Der AN verpflichtet sich, die Tatsache der Auftragserteilung und alle damit zusammenhängenden Informationen geheim zu halten und haftet für jeden auch immateriellen Schaden, der dem AG aus einem Zuwiderhandeln entsteht, mindestens aber mit einer Konventionalstrafe in der Höhe von 10 % der Gesamtauftragssumme pro Verletzung.

Für die Ausarbeitung von Projekten und Angeboten wird keinerlei Vergütung erstattet. Die Angebotsabgabe schließt die Zustimmung des Lieferanten ein, dass technische Angebotsunterlagen usw. zur technischen Prüfung ohne irgendwelche Ansprüche an uns zur Verfügung gestellt werden. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert.

So nichts anderes vereinbart ist, können Dauerschuldverhältnisse vom AG mit dreimonatiger Frist jeweils zum Monatsletzten (Eingang beim AN) formlos schriftlich gekündigt werden. Verträge können aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Darunter fällt, wenn der AN gröblich oder wiederholt wesentliche vertragliche Pflichten verletzt oder wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren oder Reorganisationsverfahren (bzw. bei ausländischen AN ein vergleichbares Verfahren) eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde. Im Falle eines berechtigten Rücktrittes seitens des AG trägt der AN die Kosten der Rücksendung der Ware. Mit Zeitpunkt der Absendung beim AG geht die Gefahr auf den AN über.

Ohne schriftliche Zustimmung des AG dürfen die Rechte und Pflichten des AN auf keinen Dritten übertragen werden.

Als Erfüllungsort ist der Firmensitz des AG bzw. jener Ort zu verstehen, an den die Lieferung bzw. Leistung der Bestimmung des AG entsprechend zu erfolgen hat, bzw. jener den der AG bis zum Liefertermin als Lieferort angeben.

§ 15 GERICHTSSTAND

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und aller Normen des österreichischen Rechtes, die darauf verweisen.

Gerichtsstand ist der allgemeine Gerichtsstand des AG, wobei dem AG vorbehalten bleibt, auch wahlweise den Gerichtsstand des AN in Anspruch zu nehmen. Für Lieferanten, die ihren Sitz im Ausland haben, gilt neben dem allgemeinen Gerichtsstand des AG (Ort des Sitzes des AG) außerdem nach freier Wahl des AG das Schiedsgericht bzw. die Schiedsgerichtsordnung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Wien, Sitz des Schiedsgerichtes ist Graz.

§ 16 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Punkte dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so bleiben sämtliche übrigen Punkte dieser Einkaufsbedingungen unberührt. Anstelle dieses unwirksamen Punktes ist eine Regelung zu finden die in der Analogie der Lücke der wegfallenden Bestimmung entspricht.